

Das Ende des Privatbankiers – Wie Regulierung ein Herzstück des Finanzwesens abschaffen will

NZ - 5. Oktober 2025

Wenn man heute von Privatbankiers spricht, meint man eine fast verschwundene Figur des deutschen Wirtschaftslebens. Jene Unternehmer, die mit ihrem eigenen Vermögen für die Stabilität und Glaubwürdigkeit ihrer Häuser einstehen, die ihr Bankgeschäft als Lebenswerk und nicht als Posten in einer Bilanz verstehen, die noch wissen, dass Vertrauen und Verantwortung das eigentliche Kapital eines Geldinstituts sind. Der persönlich haftende Privatbankier war und ist eine Institution, die das Selbstverständnis des deutschen Bankwesens über Jahrzehnte geprägt hat.

Historische Bedeutung für die Wirtschaft

Über weite Strecken des 19. und frühen 20. Jahrhunderts waren diese Häuser maßgebliche Träger wirtschaftlicher Entwicklung. Sie finanzierten den Mittelstand, begleiteten Unternehmensgründungen, halfen Städten und Kommunen in schwierigen Konstellationen und spielten eine tragende Rolle beim Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe. Im Rheinland entstand u.a. mithilfe der Privatbankiers die Kohle- und Stahlindustrie, in Norddeutschland u.a. die Hafen- und Logistik. Privatbankiers engagierten sich überproportional auch gesellschaftlich und gemeinnützig. Ihre Stärke lag nicht in Größe, sondern in der Nähe zu den in der Region tätigen Unternehmen und der immer wieder bewiesenen Verlässlichkeit. Die meisten von ihnen werden über Generationen geführt – Familiennamen wie Bethmann, Metzler, Hauck, Berenberg, Lampe oder Warburg standen für Solidität und Integrität. Wenn das Wort des Bankiers galt, war oft kein Vertrag nötig.

Druck auf Rechtsform der Privatbankiers

Diese Welt, die auf persönlicher Haftung, familiärem Unternehmertum und enger Kundenbindung beruht, ist im Schwinden begriffen. Während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts mehr als tausend konzernunabhängige Privatbanken in Deutschland gab, sind es heute kaum mehr als ein Dutzend. Die Bundesbank weist in aktuellen Zahlen noch wenige Institute (10-20 je nach Einordnung als

echte Privatbankiers) aus, die in den traditionellen Rechtsformen der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Kommanditgesellschaft (KG) oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) geführt werden – also dort, wo Gesellschafter mit ihrem privaten Vermögen haften. Der Rest hat sich längst in Kapitalgesellschaften umgewandelt oder ist in größeren Bankkonzernen aufgegangen.

Das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz

Der Grund dafür liegt nicht allein im ökonomischen Strukturwandel. Zwar haben Globalisierung, Digitalisierung und Kostendruck die Branche stark verändert, doch die eigentliche Ursache für das Aussterben dieser besonderen Bankform liegt in der immer dichteren Regulierung. Das jüngste Beispiel dafür ist der Entwurf des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG), der vorsieht, dass Kreditinstitute künftig nicht mehr in den genannten Rechtsformen betrieben werden dürfen. Mit anderen Worten: Das Gesetz würde den persönlich haftenden Privatbankier de facto abschaffen, auch, wenn es quasi als Gnadenakt noch eine Übergangsregelung für bestehende Privatbankiers geben soll.

Hintergrund dieser Regelung sind die europäischen Kapitalanforderungen, insbesondere die sogenannte Capital Requirements Regulation (CRR). Diese schreibt vor, dass Banken dauerhaft verfügbares, verlustabsorbierendes Eigenkapital halten müssen, das als hartes Kernkapital bezeichnet wird. Die EU-Kommission und die Aufsichtsbehörden argumentieren, dass bei Banken mit persönlich haftenden Gesellschaftern diese Dauerhaftigkeit nicht garantiert sei. Wenn ein Gesellschafter ausscheide oder seine Haftung beschränke, könne das die Stabilität der Eigenmittel beeinträchtigen. In der Praxis hat es solche Fälle zwar kaum gegeben, doch das Regelwerk orientiert sich nicht am Einzelfall, sondern an formaler Systematik.

Für die betroffenen Institute bedeutet der BRUBEG-Entwurf eine Zäsur. Wer künftig eine Banklizenz beantragt, dürfte dies nicht mehr als Einzelkaufmann, OHG, KG oder KGaA tun. Bestehende Häuser sollen zwar Bestandsschutz erhalten, doch dieser ist begrenzt und mit Ungewissheiten behaftet. Denn sobald ein Gesellschafter wechselt oder neue Kapitalanforderungen greifen, können die Regeln erneut greifen. Schon heute stehen viele Privatbanken deshalb unter Druck, sich in eine GmbH oder Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Kritik am Gesetzesentwurf

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK), der Zusammenschluss der großen Branchenverbände, hat in ihrer Stellungnahme deutliche Kritik an dem Entwurf geübt. Sie hält das Verbot für weder geeignet noch erforderlich, um das Ziel stabiler Kapitalausstattung zu erreichen. Die Begründung ist vage, die praktische Relevanz des Problems kaum nachweisbar. Außerdem greift die Regelung tief in Grundrechte ein – in die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Denn sie schränkt Unternehmer in der Wahl ihrer Rechtsform ein und macht eine über Jahrhunderte bewährte Organisationsform praktisch unmöglich.

Zudem weist die DK auf einen Punkt hin, den auch die Bundesbank selbst mehrfach betont hat: Banken mit persönlich haftenden Gesellschaftern sind keineswegs riskanter als Kapitalgesellschaften, im Gegenteil. Da ihr eigenes Vermögen auf dem Spiel steht, handeln die Gesellschafter besonders umsichtig. Sie neigen weniger zu kurzfristigen Renditeerwartungen und aggressiven Expansionsstrategien. Ihre Haftung wirkt wie ein eingebautes Risikomanagement – etwas, das in großen, anonym geführten Bankkonzernen häufig fehlt.

Hinzu kommt, dass es sich bei den betroffenen Instituten um eine verschwindend kleine Gruppe handelt. Nach Angaben der Bundesbank sind es weniger als zehn. Von einem systemischen Risiko, das solche Maßnahmen rechtfertigen würde, kann also keine Rede sein. Die DK sieht deshalb in dem Verbot eine unverhältnismäßige Benachteiligung deutscher Rechtsformen. Institute in anderen EU-Staaten könnten weiterhin auf ähnliche Modelle zurückgreifen, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Konflikt der unterschiedlichen Bankkulturen

Tatsächlich offenbart die geplante Regelung einen tieferen Konflikt zwischen zwei Bankkulturen. Auf der einen Seite steht die europäische Regulierungslogik, die auf Vereinheitlichung, Standardisierung und Formalisierung setzt. Auf der anderen Seite steht das gewachsene Modell des deutschen Privatbankiers, das auf Individualität, persönlicher Verantwortung und historischer Kontinuität beruht. Die EU möchte einheitliche Kapitalinstrumente, klar definierte Haftungsstrukturen und nachvollziehbare Governance-Modelle. Der Privatbankier dagegen lebt vom Gegenteil: von persönlicher Entscheidung, von Vertrauen statt

von Formularen, von einer Kultur, in der Reputation mehr zählt als Regulierungsparagraphen.

Natürlich ist nicht zu bestreiten, dass Regulierung notwendig ist. Die Finanzkrisen der vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass mangelnde Kontrolle und unzureichendes Eigenkapital fatale Folgen haben können. Doch die Frage ist, ob man durch immer strengere Vorschriften tatsächlich Stabilität schafft – oder ob man nicht jene Elemente verdrängt, die Vertrauen und Verantwortung überhaupt erst ermöglichen. Die persönliche Haftung des Bankiers war nie das Problem, sondern häufig die Lösung.

Mit dem drohenden Ende dieser Rechtsformen verändert sich mehr als nur ein juristischer Rahmen. Es geht um den Verlust einer Haltung. Der Privatbankier alter Schule verstand sich als Treuhänder des Vermögens anderer, nicht als Verkäufer von Finanzprodukten. Sein Gewinn bestand nicht nur aus Zinsen und Provisionen, sondern aus der eigenen Reputation. Diese Haltung wird durch kein Compliance-System ersetzt. Wenn Eigentum, Risiko und Entscheidung auseinanderfallen, wird Verantwortung zu einer Funktion, nicht zu einer Überzeugung.

Gleichwohl sind nicht immer alle Privatbankiers diesen Maximen gefolgt – das Scheitern mancher Privatbanken (Beispiele wie Herstatt oder Sal. Oppenheim) ging oft auf falsch eingeschätzte Risiken zurück. Auch weniger dramatische Fehler werden von der Gruppe der Privatbankiers wie bei anderen Banken auch gemacht. Umso wichtiger ist es, dass die verbleibenden Traditionshäuser sich maßvoll verhalten und ihr Dasein rechtfertigen.

Es mag sein, dass eine moderne Finanzwirtschaft andere Strukturen braucht – mit klaren Governance-Regeln, Aufsichtsgremien, internen Kontrollsystemen. Doch gerade in Zeiten wachsender Komplexität wäre es ein Fehler, jene Orte zu schwächen, an denen Verantwortung noch unmittelbar spürbar ist. Der Privatbankier haftet nicht, weil der Gesetzgeber es verlangt, sondern weil er es will. Diese Freiwilligkeit ist ein kultureller Wert, den kein Regulierungssystem künstlich erzeugen kann.

Die geplante Neuregelung könnte daher einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Wenn der Staat bestimmte Unternehmensformen schlicht verbietet, weil sie nicht in das Raster der europäischen Regulierung passen, geht es nicht mehr nur um Finanzaufsicht, sondern um die Frage wirtschaftlicher Freiheit. Der

Gedanke, dass Eigenverantwortung ein legitimes Organisationsprinzip ist, gerät in den Hintergrund. Das Wirtschaftsleben wird vereinheitlicht, normiert, entpersonalisiert.

Was droht, ist eine Banklandschaft, in der fast alle Institute gleich aussehen: Kapitalgesellschaften mit komplexen Hierarchien, anonymen Eigentümerstrukturen und angestellten Vorständen, deren Verantwortung sich im Haftungsrecht verliert. Es entsteht, was man die „seelenlose Bank“ nennen könnte – gesteuert von Kennzahlen, getrieben von Quartalsergebnissen, ohne persönliche Bindung an Kunden oder Regionen. In einem solchen Umfeld wird Vertrauen nicht mehr durch persönliche Integrität geschaffen, sondern durch Markenpflege und Marketing.

Die Frage ist, ob das wirklich der Fortschritt ist, den man will. Denn die Erfahrung der Finanzkrisen zeigt auch, dass gerade dort, wo Haftung und Entscheidung voneinander getrennt sind, Fehlanreize entstehen. Der persönlich haftende Bankier war zwar kein Garant gegen Fehler, aber sein Geschäftsmodell zwang ihn zur Mäßigung. Wer sein eigenes Vermögen riskiert, zockt nicht leichtfertig mit fremdem Geld. Diese Haltung fehlt im modernen Investmentbanking fast vollständig.

Statt also die Privatbankiers abzuschaffen, wäre es klüger, sie zu schützen – oder zumindest nicht aktiv zu verdrängen. Regulierung kann differenziert sein. Sie könnte die besonderen Risiken persönlicher Haftung anerkennen, etwa durch Nachfolgeregelungen oder Transparenzpflichten, ohne gleich ganze Rechtsformen zu verbieten. Sie könnte kleine, nicht systemrelevante Institute von übermäßiger Bürokratie entlasten, anstatt sie mit denselben Berichtspflichten zu überziehen wie internationale Großbanken. Und sie könnte die persönliche Verantwortung als Stabilitätsfaktor begreifen, nicht als Anomalie.

Wenn das BRUBEG in seiner derzeitigen Form kommt, wird es das Ende einer Epoche besiegeln. Noch existieren Häuser, die in der Tradition des Privatbankiers stehen – mit Namen, Gesichtern, Geschichten. Doch ihr Überleben wird schwerer, wenn das Recht ihnen die Grundlage entzieht. Es geht dabei nicht um Nostalgie, sondern um Vielfalt und Stabilität. Eine Wirtschaft, die nur noch in Großstrukturen denkt, verliert das Maß für das Individuelle.

Bankgeschäft benötigt auch Seele

Am Ende steht mehr auf dem Spiel, als der Gesetzgeber vielleicht ahnt. Mit dem Verschwinden der Privatbankiers verliert das Bankwesen einen Teil seiner Seele. Der Weg führt hin zu Investmentbanken, in denen Manager Entscheidungen für andere treffen, ohne selbst betroffen zu sein. Verantwortung wird delegiert, Haftung externalisiert, Moral formalisiert. Das mag effizient erscheinen, aber es ist das Gegenteil von Vertrauen.

Und Vertrauen, das wussten die alten Privatbankiers, ist das einzige Kapital, das sich nicht in der Bilanz ausweisen lässt – aber das über Sein oder Nichtsein einer Bank entscheidet. Wenn dieses Vertrauen künftig durch Paragraphen ersetzt wird, dann ist nicht nur eine Branche ärmer geworden, sondern ein Stück Wirtschaftskultur verschwunden, das man so leicht nicht wiedergewinnt.